

Satzung Vom 24.09.2015 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Vom 07.04.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 29/2015)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 29/2015 vom 23. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 14 Bestehen und Nichtbestehen“ die Angabe „§ 14a Freiversuch“ eingefügt.
2. Nach § 14 wird der nachfolgende § 14a eingefügt:

„§ 14a
Freiversuch

(1) Die Modulprüfungen „Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung“, „Jahresabschluss, Investition und Finanzierung“, „Produktion und Logistik“, „Einführung in die Mikroökonomie“, „Einführung in die Makroökonomie“, „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“, „Programmierung und Datenbanken“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis“, „Mathematik: Vertiefung“, „Statistik“, „Quantitative Verfahren“, „Wissenschaftliches und praktisches Arbeiten“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Statik und Festigkeitslehre“, „Physik und Chemie“, „Technische Vertiefung“, „Elektrische und magnetische Felder“, „Dynamische Netzwerke“, „Kinematik und Kinetik – Grundlagen“ und „Technische Mechanik – Vertiefung“ können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch). Das gilt auch für die Modulprüfungen des Hauptstudiums, wenn sie im Vollzeitstudium vor dem 5. Fachsemester oder im Teilzeitstudium vor dem 9. Fachsemester abgelegt werden.

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistun-

gen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.“

3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14a Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.“
4. In § 21 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:
 - a) in Satz 3 die Wörter „Major-Bereich“ durch das Wort „Major“,
 - b) in Satz 4 die Wörter „Minor-Bereich“ durch das Wort „Minor“,
 - c) in Satz 5 die Wörter „Major- und Minor-Bereich“ durch die Wörter „Major und Minor“.
5. In § 21 Abs. 1 Satz 8 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „bei der Anmeldung und danach“ eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2015/2016 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.
3. Für die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen unverändert fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Die Änderungen gelten ab Wintersemester 2016/2017 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. September 2015.

Dresden, den 24. September 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen